

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

41. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 06.12.2012	Nr.50
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>		
04.12.2012	Kreistag		999
20.11.2012	Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte - Auge 2 (Spähtrupp FENNEK), Berichtigung		1004
	<b><u>Buchholz i. d. N.</u></b>		
07.03.2012	5. Nachtrag zur Satzung der Germuth-Scheer-Stiftung vom 14.12.1993		1005
	<b><u>Gemeinde Harmstorf</u></b>		
03.12.2012	Haushaltssatzung 2013		1006
	<b><u>Ev.luth. Kirchgemeinde Meckelfeld</u></b>		
18.10.2012	Friedhofsgebührenordnung		1008
18.10.2012	Friedhofsordnung		1014



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

### Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Andreas Gerdt

Gebäude / Zimmer: B-125

Tel.- Durchwahl: 04171 693-123

Telefax: 04171 687-123

E-Mail: [a.gerd@lkharburg.de](mailto:a.gerd@lkharburg.de)

[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Ger

(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 04. Dezember 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 6. Sitzung des Kreistages (XVI. Wahlperiode)

Tag, Datum: Montag, 17.12.2012

Sitzungsbeginn: 10:00 Uhr

Sitzungsort: 21224 Rosengarten - Nenndorf, Bremer Straße 44, Telefon (04108) 7147, Böttchers Gasthaus

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Landrates
- 5 Einwohner/innenfragestunde

#### Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)  
B Schloßplatz 6 (Neubau)  
C Rathausstraße 29  
D Von-Somnitz-Ring 13  
F St.-Barbara-Weg 1  
G Rathausstraße 60  
H Rathausstraße 31  
21423 Winsen (Luhe)

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 687-100

#### Elektronische Kommunikation:

Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

#### Internet:

[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962  
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62  
BIC: NOLADE21HAM

**Postbank Hamburg**  
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204  
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04  
BIC: PBNKDEFF



#### Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr

#### Terminvereinbarungen bitte von

Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

#### Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee

im unteren Teil der  
 Parkpalette "Schloßring 12"



- 6 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 15.10.2012 - öffentlicher Teil
- 7 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 8 Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- 9 Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 9.1 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 117 NKomVG Haushaltsjahr 2012;  
Unterrichtung des Kreistages
- 9.2 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 117 NKomVG Haushaltsjahr 2012;  
Unterrichtung des Kreistages
- 9.3 Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 9.4 Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 9.5 Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 9.6 Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 9.7 Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 10 Bürgerstiftung Hospiz Nordheide; personelle Besetzung des Stiftungsvorstandes
- 11 Realschulen in Tostedt;  
Aufhebung der Töste Realschule und Errichtung einer Außenstelle der Erich-Kästner-Realschule
- 12 Errichtung einer offenen Ganztagschule an der zukünftigen Integrierten Gesamtschule in Hittfeld (IGS Hittfeld)
- 13 Einführung von Oberschulen im Landkreis Harburg
- 13.1 Einführung von Oberschulen im Landkreis Harburg;  
Antrag der Oberschule Hanstedt auf Erweiterung um ein gymnasiales Angebot zum Schuljahr 2013/14
- 13.2 Einführung von Oberschulen im Landkreis Harburg;  
Erweiterung der Oberschule Rosengarten um ein gymnasiales Angebot
- 14 Raumprogramm für die Integrierte Gesamtschule in Winsen/Luhe
- 15 Raumprogramm für die Oberschule in Jesteburg
- 16 Erweiterung der Berufsbildenden Schulen Buchholz i.d.N. (BBS Buchholz)
- 17 Außensportanlagen am Schulzentrum Am Kattenberge in Buchholz



- 18 Errichtung einer teilweise offenen Ganztagschule an der zukünftigen Oberschule Hanstedt;  
Bau eines Mensagebäudes
- 19 Errichtung einer offenen Ganztagschule an der Wolfgang-Borchert-Schule (Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen) in Winsen (Luhe)
- 20 Modernisierungsprogramm für die Schulküchen in den Real- und Oberschulen
- 21 Fortschreibung der Prioritätenliste für Schulbaumaßnahmen
- 22 Feststellung des Beitrages für die Kreisschulbaukasse 2013
- 23 Bedarfsgerechte Erhöhung der Plätze in Krippen und bei Tagesmüttern im Landkreis Harburg  
Antrag der SPD-Fraktion vom 25.11.2012
- 24 7. Fortschreibung des Regionalen Konzeptes der gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder
- 24.1 7. Fortschreibung des Regionalen Konzeptes der gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Harburg
- 24.2 7. Fortschreibung des Regionalen Konzeptes der gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Harburg
- 25 Lagebericht 2011 der Kreisalten- und Pflegeheime Buchholz, Winsen/Luhe und des - Helferichheims -
- 26 Ausbau der Feuerwehrtechnischen Zentrale in Hittfeld
- 26.1 Ausbau der Feuerwehrtechnischen Zentrale in Hittfeld
- 26.2 Ausbau der Feuerwehrtechnischen Zentrale
- 27 Kein Fracking-Verfahren zur Suche nach Erdgas im Landkreis Harburg  
Resolution/Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 04.11.2012 (Eingang 11.11.2012)
- 28 Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2013 und Betriebskostenabrechnung (Nachkalkulation) des Jahres 2011
- 29 Abwasserbeseitigung; Verwendung des Jahresgewinns 2011 - Abführung Eigenkapitalverzinsung
- 30 Gebührenkalkulation 2013 für die Abfallwirtschaft
- 31 5. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung
- 32 3. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgungssatzung
- 33 Ausbau Erneuerbarer Energien; Vorrangflächen Windenergie und Vorgaben im RROP  
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 18.10.2012
- 34 Ostring Buchholz  
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 11.05.2012



- 35 Kein Radweg an der K2 Tönhausen - Hunden  
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 11.10.2012
- 36 Kreisstraße 57 Todtglüsing - B 3; Verkehrssicherung, Sanierung und Verbreiterung der Fahrbahn und Neubau eines Radweges  
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 05.11.2012
- 37 Haushalt 2013
- 37.1 Haushalt 2013 - Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8
- 37.2 Haushalt 2013 - Haushaltspläne der Betriebe und Alten- und Pflegeheime sowie Haushaltsplan der Arthur-Vick-Rheuma Stiftung
- 37.3 Haushalt 2013 - Haushaltssatzung, Anlagen, Vorbericht, Investitionsprogramm
- 37.4 Haushalt 2013 - Senkung der Kreisumlage um einen Prozentpunkt  
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.10.2012
- 37.5 Haushalt 2013 - Integrationskurse für Zuwanderer/Sprachförderung  
Antrag der SPD-Fraktion vom 23.10.2012
- 37.6 Zuschussantrag der Delfinbotschaft gUG vom 03.10.2012
- 37.7 Zuschussantrag der Delfinbotschaft gUG vom 03.10.2012 - II
- 37.8 Haushalt 2013 - Beteiligungsbericht
- 37.9 Haushalt 2013 - Änderungsliste 1
- 37.10 Haushalt 2013 - Haushaltsansatz 2013 zur weiteren Sanierung des Radwegenetzes  
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 21.11.2012
- 37.11 Haushalt 2013 - Einstellung einer Haushaltsposition für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Umsetzung von S-Bahn Strecken Tostedt-Buchholz-Hamburg sowie Lüneburg-Winsen-Hamburg  
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 21.11.2012
- 37.12 Haushalt 2013 - Kreisumlage  
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 23.11.2012
- 37.13 Haushalt 2013 - Kreisumlage  
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 22.11.2012 (Eingang 24.11.2012)
- 37.14 Haushalt 2013 - Änderungsliste 1 - Haushaltsplan Betrieb Gebäudewirtschaft
- 37.15 Haushalt 2013 - Kreisumlage
- 37.16 Haushalt 2013 - Änderungsliste Nr. 2 für den Zentralhaushalt und Änderungsliste Nr. 1 für den Betrieb Kreisstraßen
- 37.17 Haushalt 2013 - Zuschüsse für Sprachunterricht für Aussiedler  
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 30.11.2012
- 38 Planungsperiode des Kreishaushalts
- 39 Stellenplan und Stellenübersichten
- 39.1 Stellenübersichten 2013 der Kreisalten- und Pflegeheime Buchholz, Winsen und des Helferichheimes



- 39.2 Stellenplan und Stellenübersichten Betriebe 2013
- 40 Aufnahme von Darlehen
- 41 Personalangelegenheiten
  - 41.1 Personalangelegenheiten Beamte
  - 41.2 Personalangelegenheiten
- 42 Anregungen und Beschwerden
- 43 Anfragen
  - 43.1 Übertragung von Unterhaltungspflichten und -kosten von Geh- und Radwegen an Landes- und Kreisstraßen auf die Gemeinden  
Anfrage der SPD-Fraktion vom 20.11.2012
- 44 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Andreas Gerdt



## **Berichtigung**

### **Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte**

**Name der Übung: Auge 2**

**Amtsblatt für den Landkreis Harburg vom 29.11.2012**

Die obige Bekanntmachung wurde im Amtsblatt Nr. 49 vom 29.11.2012 auf Seite 986 mit einem falschen Zeitraum der Übung veröffentlicht.

Der richtige Zeitraum lautet:

**04.02.2013 – 06.02.2013**

Landkreis Harburg  
Winsen, den 06.12.2012

gez. Oelkers



**5. Nachtrag zur Satzung der Germuth-Scheer-Stiftung vom 14.12.1993**

**Artikel 1**

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

Abs. 2

Der Beirat soll sich zusammensetzen aus:

- der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister
- einem weiteren Mitglied des Orsrates
- zwei Mitgliedern vornehmlich aus sozialen Einrichtungen der Seniorenförderung und/oder die sich durch ihr persönliches Engagement für Seniorenangelegenheiten in besonderer Weise hervorgetan haben
- einem Mitglied der Verwaltung
- **drei** weiteren Personen aus Holm-Seppensen

**Artikel 2**

Dieser 5. Nachtrag tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Buchholz i.d.N., 07.03.2012



\_\_\_\_\_  
Geiger  
Bürgermeister



# Haushaltssatzung der Gemeinde Harmstorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Harmstorf in der Sitzung am 26.11.2012 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

## § 1 Ergebnis – und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	760.300,00 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	824.200,00 €
der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	751.000,00 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	821.500,00 €
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	48.000,00 €
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	245.000,00 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

## § 2 Kreditermächtigung

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 € festgesetzt.

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 %
Gewerbesteuer	300 %

## § 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.000 € je Budget sind unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

Harmstorf, den 26.11.2012



A. Maack  
(Bürgermeister)



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Harmstorf**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 11.12.2012 bis 08.01.2013**

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Harmstorf, Schulstraße 1, 21228 Harmstorf

**in der Gemeindeverwaltung**

**dienstags  
freitags**

**15:00 Uhr – 18:30 Uhr  
09:00 Uhr – 12:00 Uhr**

öffentlich aus.

Harmstorf, den 03.12.2012

Bürgermeister



# Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für die Friedhöfe in Meckelfeld und Over  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Meckelfeld

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S.1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Meckelfeld am 18.10.2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenendes Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.



#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist..
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen..

#### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten..
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6 Gebührentarif**

- (1) Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten einschließlich der Friedhofsunterhaltungsgebühr ergeben sich aus der Übersicht gemäß Anlage 1
- (2) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der jeweiligen Gebühren zu entrichten.  
Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.  
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit in Voraus erhoben.
- (3) Für die zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren fällig:
  - a. eine Gebühr gemäß Absatz 2 zur Anpassung an die Ruhezeit
  - b. eine Gebühr gemäß Absatz 4 (Urnenbestattung).

(4) Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sind folgende Bestattungsgebühren zu entrichten:

- a. für eine Erdbestattung
  - für Särge bis 120 cm Länge 275,00 €
  - für Särge über 120 cm Länge 450,00 €
- b. für eine Urnenbestattung 175,00 €.

(5) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

- für Trauerfeiern 175,00 €
- zum Abschiednehmen 60,00 €

(6) Die Gebühr für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung eines Grabmales 90,00 €

(7) Die Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabkissen, Grabsteinen und Grabplatten enthält Anlage 1 dieser Gebührenordnung.

### § 7

#### Gebühren für sonstige Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 8

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

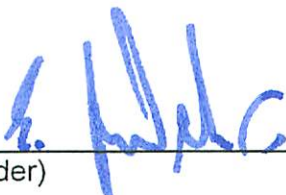
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 06.05.2010 außer Kraft.

Seevetal, den 18. Oktober 2012

Der Kirchenvorstand



(Vorsitzender)



(stv. Vorsitzender)





Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen/Luhe, den

Ev.-luth. Kirchenkreis Hittfeld  
Der Kirchenkreisvorstand:

i.A.

Die Genehmigung gilt gem. § 66 Abs. 7 KGO  
als erstellt.

i.A. 

**KIRCHENKREISAMT**  
Kirchstr. 1 - 21423 Winsen (Luhe)  
Postfach 1155 - 21411 Winsen (Luhe)



Grabformen und Nutzungsrechte	Gebühren
<b>1. Sargbestattungen</b>	
<b>Wahlgrabstätten</b> (Ruhezeit 25 Jahre, Nutzungsrechte verlängerbar)	
<b>Wahlgrabstätten allgemein</b>	
Nutzungsrecht	725,00 €
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	29,00 €
<b>Wahlgrabstätten allgemein für Kinder unter 5 Jahren</b>	
Nutzungsrecht	400,00 €
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	16,00 €
<b>Wahlgrabstätten in besonderer Lage (Stauden usw.)</b>	
Nutzungsrecht	1.250,00 €
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	50,00 €
<b>Grabstätten in Rasenlage</b>	
Nutzungsrecht (solange vorhanden)	1.400,00 €
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	56,00 €
<b>Reihengrabstätten</b> (Ruhezeit 25 Jahre. Nutzungsrechte nicht verlängerbar)	
<b>Reihengrabstätte allgemein</b>	
Nutzungsrecht	600,00 €
<b>Reihengrabstätte allgemein für Kinder unter 5 Jahren</b>	
Nutzungsrecht	400,00 €
<b>Grabstätte in besonderer Lage</b>	
Nutzungsrecht	1.200,00 €
<b>2. Urnenbestattungen</b>	
<b>Wahlgrabstätten</b> (Belegung mit bis zu 2 Urnen. Ruhezeit 25 Jahre. Nutzungsrechte verlängerbar)	
<b>Wahlgrabstätten allgemein</b>	
Nutzungsrecht	600,00 €
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	24,00 €
<b>Grabstätte in besonderer Lage</b>	
Nutzungsrecht	1.100,00 €
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	44,00 €
<b>Grabstätten in Rasenlage</b>	
Nutzungsrecht solange vorhanden	1.225,00 €
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	49,00 €
<b>Grabstätten in Baumlage</b>	
Nutzungsrecht	1.000,00 €
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	40,00 €
<b>Reihengrabstätten</b> ( Belegung mit 1 Urne . Ruhezeit 25 Jahre. Nutzungsrechte nicht verlängerbar)	
<b>Reihengrabstätte allgemein</b>	
Nutzungsrecht	400,00 €
<b>Grabstätte in besonderer Lage</b>	
Nutzungsrecht neu	950,00 €
<b>Grabstätten in Rasenlage</b>	
Nutzungsrecht solange vorhanden	1.225,00 €
<b>Grabstätten in Baumlage</b>	
Nutzungsrecht	900,00 €



<b>3. Beisetzungsgebühren</b>	
Sarg (bis 120 cm Länge)	275,00 €
Sarg (über 120 cm Länge)	450,00 €
Urne	175,00 €
<b>4. Benutzung der Friedhofseinrichtungen</b>	
<b>Für Trauerfeiern</b>	
Kapelle Over	175,00 €
Friedhofskapelle Meckelfeld	175,00 €
Kirche Meckelfeld (nur mit Zustimmung des KV)	250,00 €
<b>Zum Abschiednehmen</b>	
Kapelle Over	60,00 €
Friedhofskapelle Meckelfeld	60,00 €
<b>5. Verwaltungsgebühren</b>	
Genehmigung für Errichtung/Veränderung eines Grabsteins	80,00 €
Genehmigung für Errichtung/Veränderung einer Grabplatte	80,00 €
<b>6. Abräum- und Entsorgungskosten</b>	
Grabkissen	70,00 €
Grabsteine mit Sockel bis 1,5 qm Fläche	150,00 €
Grabsteine mit Sockel über 1,5 qm Fläche	260,00 €
Grabplatte	125,00 €

# **Friedhofsordnung (FO)**

**für die Friedhöfe in Meckelfeld und Over  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Meckelfeld**

Gemäß §4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Meckelfeld am 18.10.2012 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tod die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

## **Inhaltsübersicht**

### **I: Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

### **II: Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

### **III: Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen



**IV: Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstellen
- § 16 besondere Grabstätten
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

**V: Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

**VI: Anlage und Pflege von Grabstätten**

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck
- § 23 Vernachlässigung

**VII: Grabmale und andere Anlagen**

- § 24 Einrichtung und Änderung von Grabmalen
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

**VIII: Trauerfeiern**

- § 27 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

**IX: Haftung und Gebühren**

- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren

**X: Schlussvorschriften**

- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **I Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe in Meckelfeld (Appenstedter Weg) und Over (Alter Elbdeich) der Ev.-luth. Kirchengemeinde Meckelfeld in ihrer jeweiligen Größe.
- (2) Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke in Meckelfeld 6/3 Flur 11 Gemarkung Meckelfeld in Größe von 1.2375 ha; und in Over die Flurstücke 22/31, 27/3, 30/4, 37/4, 194/12 Flur 3 Gemarkung Over in Größe von 1.0356 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Meckelfeld.
- (3) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Meckelfeld hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (4) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes

### **§ 2**

#### **Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltung beauftragen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, Teilaufgaben der Pflege gewerblichen Unternehmen zu übertragen, die die Gewähr dafür bieten, dass Auftragsarbeiten gewissenhaft und im Sinne der christlichen Trägerschaft der Friedhöfe verrichtet werden.
- (5) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.



- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Plätze und Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleister – zu befahren;
  - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten;

- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen;
  - g) fremde Grabstätten, Grabeinfassungen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) zu betreten, Anlagen zu beschädigen oder zu beschmutzen sowie unbefugt Pflanzen abzupflücken;
  - h) Hunde unangeleint mitzubringen;
  - i) Wasser zu anderen Zwecken als zur Grab- und Anlagenpflege zu entnehmen;
  - k) Alkohol und Rauschmittel zu konsumieren.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 6 Dienstleistungen**

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung unentbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## **III Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten wird und wer sonst an der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) mitwirken wird.



- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit dem Antragsteller Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

## **§ 8**

### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## **§ 9**

### **Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre

## **§ 10**

### **Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## IV Grabstätten

### § 11

#### Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
  - a) Reihengrabstätten (§ 12)
  - b) Wahlgrabstätten (§ 13)
  - c) Urnenreihengrabstätten (§ 14)
  - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
  - e) besondere Grabstätten (§ 16)
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlichrechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
  - a) für Säрге von Kindern. Länge 1,50 m; Breite 0,80 m
  - für Säрге von Erwachsenen. Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
  - b) für Urnen Länge 1,00 m; Breite 1,00 mFür die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.



- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.) soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.  
Kommt die nutzungsberechtigte Person dieser Verpflichtung nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsgärtner entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsgärtner zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

## **§ 13 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 (beschränkte Schließung) für die gesamte Grabstätte um 25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
  - a) Ehegatte,
  - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten;
  - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) Eltern,
  - f) Geschwister;
  - g) Stiefgeschwister;
  - h) die nicht unter a) bis g) fallenden Erben;

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Personen sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen, oder wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

#### **§ 14**

##### **Urnenreihengrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

#### **§ 15**

##### **Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.



## **§ 16 Besondere Grabstätten**

- (1) Der Friedhofsträger kann auf dem Friedhof Grabfelder ausweisen, auf denen besondere Formen der Grabfeld- und Grabgestaltung vorgeschrieben sind (z. B. Staudengräber, Grabfelder mit Rosenbepflanzung usw.).

Teilweise kann auf diesen Feldern dem Bedürfnis nach individueller Grabpflege und -gestaltung nachgegangen werden, allerdings ist mit der Friedhofsverwaltung eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Jenseits dieser individuellen Gestaltungsmöglichkeit übernimmt der Friedhofsträger die Pflege und sichert sie bis zum Ende der Ruhezeit.

- (2) Auf den besonderen Grabfeldern werden sowohl Erdbestattungen, als auch Urnenbestattungen in Reihen- oder Wahlgrabstätten vorgenommen.
- (3) Auf den Grabfeldern in Rasenlage dürfen während der Zeit der Unterhaltung durch die Friedhofsverwaltung (Rasenmähen) keine abgelegten Gestecke oder über den Erdboden herausragende Vasen das Rasenmähen behindern.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten für diese Grabfelder auch die Vorschriften für Reihen- bzw. Wahlgrabstätten.

## **§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

## **§ 18 Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

## V Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

### § 19

#### Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Firmenbezeichnungen auf Grabmalen sind unzulässig.
- (3) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht errichtet werden.
- (4) Die Verwendung von Stein- oder Marmorplatten, die die Grabstelle ganz oder teilweise abdecken, ist von der Friedhofsverwaltung zu genehmigen. Hier wird neben einer Genehmigungsgebühr zusätzlich eine Gebühr für die Entsorgung der Stein- oder Marmorplatte nach Ablauf der Ruhezeit fällig. Sofern Angehörige die Entsorgung selber übernehmen oder auf eigene Kosten in Auftrag geben, kann diese Gebühr auf Antrag erstattet werden.

### § 20

#### Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitskommission (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstellen, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.



## **VI Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 21 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Wochen nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Gestecke usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 22 Grabpflege, Grabschmuck**

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

## **§ 23 Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## **VII Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen des Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.



- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

## **§ 25 Entfernung**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderer Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 25 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

### **§ 26**

#### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

### **VIII Trauerfeiern**

#### **§ 27**

#### **Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche**

- (1) Für die Trauerfeier oder zum Abschiednehmen steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren steht für die Trauerfeier in Ausnahmefällen auch die Kirche zur Verfügung. Die Nutzung der Kirche bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

### **IX Haftung und Gebühren**

#### **§ 28**

#### **Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.



**§ 29  
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

**X Schlussvorschriften**

**§ 30  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

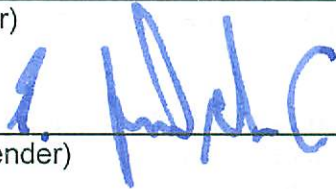
- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 06. Mai 2010 außer Kraft.

Seevetal, den 18. Oktober 2012

Der Kirchenvorstand



(Vorsitzender)



(stv. Vorsitzender)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen/Luhe, den 2.3. NOV. 2012

Ev.-luth. Kirchenkreis Hittfeld  
Der Kirchenkreisvorstand:

i.A.

